

**Satzung zur Änderung der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der  
Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen und Haigerloch  
(Erstreckungssatzung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Hohenzollern“)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Erstreckungssatzung vom 21.01.2021**

**§ 1  
Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss Hohenzollern (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Hechingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Jungingen und Rangendingen.
- (2) Für die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern bei der Stadt Hechingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Hechingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auch auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen und Haigerloch.


**Artikel 2  
Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 10.10.2022

  
Philipp Hahn  
Bürgermeister